

FESTORDNUNG FÜR DAS ALTENSTADTFEST

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I, S. 512) und §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I, S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 7.4.1995 folgende Festordnung für das Altenstadtfest beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Das Altenstadtfest soll das kulturelle Angebot in der Gemeinde Altenstadt fördern und gleichzeitig der Geselligkeit und dem Verständnis der Völker untereinander dienen.
- (2) Diese Festordnung regelt den Ablauf des Altenstadtfestes einschließlich der Erhebung von Standgeldern und Gebühren.
- (3) Die Durchführung der Festordnung sowie die Festaufsicht obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt (Bedienstete und Beauftragte des Amtes für Sport, Kultur und Soziales und des Ordnungsamtes). Die Festteilnehmer sind verpflichtet, Weisungen und Anordnungen der Festaufsicht Folge zu leisten.
- (4) Als Teilnehmer am Altenstadtfest sind grundsätzlich nur Altenstädter Einwohner, Vereine und Gruppen zugelassen.

§ 2

Festbereich

Der Festbereich umfaßt die Straßen Obergasse, von der Vogelsbergstraße bis zur Einmündung Römerstraße, Mönchgasse, Bachstaden bis zur Borngasse, Borngasse, von der Obergasse bis zum Bachstaden, Quergasse und Hintergasse.

§ 3

Festtage und Festdauer

(1) Das Altenstadtfest findet statt alle zwei Jahre (in Jahren mit ungerader Jahreszahl), und zwar am ersten Juli-Wochenende. Wenn um diese Zeit schon die Sommerferien begonnen haben, findet das Altenstadtfest am letzten Wochenende vor den Ferien statt. Aus besonderen Anlässen kann der Gemeindevorstand nach Absprache mit Festteilnehmern einen anderen Termin festlegen.

(2) Das Altenstadtfest beginnt jeweils am Samstag um 14.00 Uhr und endet nachts um 3.00 Uhr. Am Sonntag beginnt das Fest um 10.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

§ 4

Buden, Stände und Zelte

(1) Um den Charakter des Altenstadtfestes zu wahren, sind gewerbliche Verkaufs-, Imbiß-, Getränkewagen bzw. -stände nicht gestattet.

(2) Es dürfen nur die folgenden Waren und Erzeugnisse angeboten werden:

a) Flohmarktartikel - keine Neuwaren

b) Erzeugnisse der Kunsthandwerker und Hobbykünstler, die selbst hergestellt worden sind.

c) Selbstangebaute, selbsthergestellte und selbsterzeugte Produkte der Landwirtschaft sowie des Obst- und Gartenbaus (Erzeugnisse mit „Bauernmarktcharakter“).

(3) Gestattet sind Ausstellungs- und Informationsstände von Vereinen, Verbänden und Gruppen.

(4) Bei dem Verkauf von Speisen und Getränken müssen die einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Bei den Abgaben von Getränken ist darauf zu achten, daß mindestens ein billigeres alkoholfreies Getränk je Ausschankstelle angeboten wird.

(5) Es ist grundsätzlich Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 5

Standplätze, Auf- und Abbau der Buden, Stände und Zelte

(1) Die Teilnehmer beim Altenstadtfest können sich selbst einen geeigneten Standort aussuchen. Ausgenommen sind Bereiche, die für Vereine und Gruppen reserviert wurden oder die von Anliegern für Festteilnehmer freigehalten werden.

(2) Mit dem Aufbau von Buden und Ständen kann schon ab 9.00 Uhr begonnen werden. Auf Privatgrundstücken ist der Aufbau schon an den Tagen vor dem Fest gestattet.

(3) Wenn Buden, Stände und Zelte in den Verkehrsraum hineinragen, dann muß für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie für die Feuerwehr eine Durchfahrtmöglichkeit von 3,50 m Breite frei bleiben. Darüber hinaus sind Buden, Stände und Zelte so aufzubauen, daß die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 6

Standgelder und Gebühren

(1) Die Teilnehmer haben grundsätzlich keine Standgelder und Gebühren zu zahlen.

(2) Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zulassen und entsprechende Gebühren festsetzen.

§7

Haftung

(1) Die Gemeinde Altstadt haftet für Schäden auf dem Altenstadtfest nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde Altstadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

(2) Die Inhaber haften für die Verkehrssicherheit ihrer Buden, Stände und Zelte.

§ 8

Fahrzeugverkehr

(1) An den Festtagen darf der Festbereich nicht mit Fahrzeugen befahren und beparkt werden.

(2) Für Versorgungsfahrzeuge sowie für Fahrzeuge zum Auf- und Abbau und für Anlieger werden Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Ziffer 11 der Straßenverkehrsordnung erteilt für Samstag, bis 13.00 Uhr und für Sonntag bis 10.00 Uhr sowie jeweils am Abend für den Abbau.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Festordnung sowie den Anordnungen und Weisungen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Altstadt und seiner Beauftragten zuwider handelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 10

Verhalten auf dem Altenstadtfest

(1) Teilnehmer des Altenstadtfestes haben sich so zu verhalten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.

(2) Alle Festteilnehmer haben darauf zu achten, daß Störungen und Zwischenfälle vermieden werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Festordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenstadt, den 3. Mai 1995

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Altenstadt

- Lipp -

Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altenstadt, Glauburg und Limeshain „Niddertal-Nachrichten“, Ausgabe Nr. 19 vom 12. Mai 1995

63674 Altenstadt, den 3. Mai 1995

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Altenstadt

- Lipp -

Bürgermeister